

Taxentarif

für den
Kreis Borken
ab 01.09.2008



WEST  MÜNSTERLAND
KREIS  BORKEN

Rechtsverordnung

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Borken als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen - Taxentarif für den Kreis Borken in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2008 -

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Personenbeförderung mit Taxen, die vom Kreis Borken zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif.
2. Als Pflichtfahrgebiet gilt für jeden Unternehmer das Gebiet des Kreises Borken.
3. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit und frei ist, die ihm angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2 Berechnung des Fahrpreises

1. Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen.
2. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist.
3. Im Pflichtfahrgebiet gilt der nachstehende Tarif, der weder über- noch unterschritten werden darf.
Das Beförderungsentgelt beträgt in der Zeit von **06.00 Uhr - 22.00 Uhr:**
 - a) **2,50 € Grundpreis**
 - b) **0,10 €** für jede mit Fahrgästen zurückgelegte Wegstrecke von 62,50m (Anmerkung: Das entspricht **1,60 €/km**) und in der Zeit von **22.00 Uhr bis 06.00 Uhr** sowie an **Sonn- und Feiertagen:**
 - a) **3,00 € Grundpreis**
 - b) **0,10 €** für jede mit Fahrgästen zurückgelegte Wegstrecke von 58,82 m (Anmerkung: Das entspricht **1,70 €/km**).
4. Anfahrten zum Bestellort innerhalb von 3 km - gerechnet vom Taxistandplatz - sind vergütungsfrei. Beträgt die Anfahrt zum Bestellort mehr als 3 km, so ist die über 3 km hinausgefahrte Strecke vergütungspflichtig und mit der **Hälfte der entsprechenden Tarifstufe** nach Abs. 3 zu berechnen. Für die anschließende Fahrt ist entsprechend Abs. 3 zu verfahren.

§ 3 Zuschläge

1. Für die Fahrten mit mehr als einem Fahrgast dürfen keine Zuschläge erhoben werden.
2. Bei Anforderung und Einsatz eines Großraumtaxi - Taxi mit 5 - 8 Fahrgastplätzen - ist ein Zuschlag von **3,30 €** zum Grundpreis zu zahlen. Der Betrag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 4 Wartezeiten

Wartezeiten sind zu vergüten mit:

- a) für die ersten 13,33 Sekunden mit dem **Grundpreis** gem. § 2 Abs. 3 und
- b) einer Gebühr von **0,10 €** für alle weiteren 13,33 Sekunden (Anmerkung: Das entspricht einer Vergütung von **27,00 €** je Stunde Wartezeit.

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 5 Versagen des Fahrpreisanzeigers

1. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis neben einem Grundpreis gem. § 2 Abs. 3
 - a) von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr: **1,60 €**
 - b) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen: **1,70 €**
je besetzt gefahrenen vollen Kilometer.
2. Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort hinzuweisen.
3. Der Fahrpreisanzeiger muss bei Versagen unverzüglich wieder hergestellt und neu geeicht werden. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmer als auch dem Taxifahrer.

§ 6 Rücknahme des Fahrauftrages

1. Wird eine Fahrt nach Auftragserteilung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, zurückgenommen bzw. nicht durchgeführt, so ist innerhalb der 3-km-Zone (§ 2 Abs. 4) der **Grundbetrag** gem. § 2 Abs. 3 zu zahlen.
2. Bei Bestellung von außerhalb der 3-km-Zone (§ 2 Abs. 4) ist neben dem Betrag nach Abs. 1
 - a) in der Zeit von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr für jede gefahrenen 62,50 m von der Grenze der 3-km-Zone bis zum Besteller **0,10 €** zu entrichten.
 - b) in der Zeit von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen für jede gefahrenen 58,82 m von der Grenze der 3-km-Zone bis zum Besteller **0,10 €** zu entrichten.
3. Die Vergütung entfällt, wenn der Besteller mindestens 1 Stunde vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.
4. Für Wartezeit gilt § 4.

§ 7 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.

§ 8 Fahrpreisquittung

Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens seines Taxis zu erteilen.

§ 9 Mitführen des Taxitarifs

Dieser Verordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Strafe bedroht sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01.09.2008** in Kraft.